

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 7. Juli 2014****zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in bestimmten Gebieten Litauens und Polens***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4551)***(Nur der litauische und der polnische Text sind verbindlich)**

(2014/442/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2002/60/EG wurden Mindestmaßnahmen der Union zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, darunter auch Maßnahmen, die beim Nachweis der Seuche bei Wildschweinen zu treffen sind, eingeführt.
- (2) Anfang 2014 bestätigten Litauen und Polen das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen an der Grenze zu Belarus; beide Staaten haben Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2002/60/EG getroffen. Damit geeignete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können und eine Ausbreitung der Seuche verhindert werden kann, wurde im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU der Kommission ⁽²⁾ eine Liste der Gebiete mit besonders hohem Risiko festgelegt. In Teil I und Teil II des genannten Anhangs sind die Gebiete Litauens und Polens aufgeführt, in denen die Tilgungspläne durchzuführen sind.
- (3) Angesichts der epidemiologischen Lage und im Einklang mit der Richtlinie 2002/60/EG haben Litauen und Polen der Kommission Pläne für die Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in den betroffenen Gebieten dieser Mitgliedstaaten vorgelegt.
- (4) Die Kommission hat die von Litauen und Polen vorgelegten Pläne geprüft und festgestellt, dass sie der Richtlinie 2002/60/EG entsprechen.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Litauen am 22. April 2014 vorgelegte Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in den im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU genannten Gebieten wird genehmigt.

Artikel 2

Der von Polen am 14. Mai 2014 vorgelegte Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in den im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU genannten Gebieten wird genehmigt.

Artikel 3

Litauen und Polen erlassen die zur Durchführung der Pläne gemäß den Artikeln 1 und 2 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27.⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 47).

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen und an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2014

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission
